

Ulrich Kohlmann
Fraktionsvorsitzender *bürgerbündnis grün-gelb*
Kageler Weg 3
15537 Grünheide (Mark)

Grünheide (Mark), 24.10.2011

Landkreis Oder Spree
Dezernat II
Finanzen, Ordnung und Innenverwaltung

Breitscheidstraße 7
15848 Beeskow

Antrag auf Einschreiten der Kommunalaufsicht und Beanstandung des Beschlusses der Gemeindevertretung Nr. 60/04/11

Hier: Niederschrift über die Sitzung der Gemeindevertretung am 29.09.2011, versendet am 19.10.2011, Posteingang hier am 20.10.2011

Sehr geehrter Herr Buhrke,

wir beantragen, zu prüfen, ob der Beschluss Nr. 60/04/11 vom 29.09.2011 (Anlage 1) durch Sie zu beanstanden ist.

Ebenso die mehrheitlich abgelehnte Erfüllung des rechtsgültigen Beschlusses der Gemeindevertretung Nr.27/02/11 vom 28.04.2011, der unter anderem in Pkt.2 regelt (Anlage 2):

„Es wird ein zeitweiliger Ausschuss „Stasiüberprüfung“ gemäß BbgKVerf § 43 gebildet. Der Ausschuss hat 5 Mitglieder. Es sollen zwei allgemein anerkannte Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens der Region als sachkundige Einwohner zusätzlich benannt werden, die in eine Überprüfung nach §§16 und 17 StUG einwilligen.“

Der Beschluss 60/04/11 verstößt zugleich gegen die gültige Geschäftsordnung und gegen das Brandenburgische Archivgesetz, hinsichtlich der Aufbewahrung von Akten.

Wir beantragen, den Beschluss Nr. 60/04/11 vom 29.09.2011 zu beanstanden und aufzuheben.

Wir beantragen, der Gemeindevertretung und dem Hauptverwaltungsbeamten aufzugeben, den Beschluss 27/02/11 vom 28.04.2011 unverzüglich mit aufschiebender Wirkung umzusetzen.

Wir beantragen, dem Hauptverwaltungsbeamten aufzugeben, dem Antrag unter TOP 12 (Niederschrift über die Sitzung der Gemeindevertretung am 29.09.2011; Seite 12/13) eine Beschlussnummer zu vergeben und diesen Beschluss im Zusammenhang mit Beschluss Nr. 60/04/11 öffentlich bekannt zu machen.

Begründung:

Der Beschluss Nr. 27/04/11 vom 28.04.2011 wurde weder durch den Hauptverwaltungsbeamten (HVB) noch durch den Landrat nach §§55 oder 113 Bbg KVerf beanstandet. Der HVB hat selbst bei namentlicher Abstimmung mit „Ja“ gestimmt. Es entsprach dem mehrheitlichen Willen der Gemeindevertretung einen Ausschuss nach Kommunalverfassungsrecht zu bilden. Die Hauptamtsleiterin schlug selbst mit Schreiben vom 20.04.2011 an die Gemeindevertretung vor: *„Es sollte ein Gremium (Zeitweiliger Ausschuss)*

benannt werden...“ Insofern ist es nicht einsichtig und unbegründet auf welcher Rechtsgrundlage der Beschluss nicht vollzogen werden soll. Das Verwaltungshandeln ist nicht durchgängig. Mit dem Antrag des Hauptamtes zu TOP 13 (Beschlussvorlage 0084/11) und somit seinem Antrag, verkürzt der HVB die Rechte der Gemeindevertreter, da eine Kommission nicht auf der BbgKVerf begründet ist.

Gleichzeitig verstößt der Beschluss 60/04/11 gegen die gültige, von der Mehrheit vorrangig wegen der Stasiüberprüfung am 25.02.2010 und 17.06.2010 geänderte Geschäftsordnung der Gemeindevertretung (wir haben dies bereits unter TOP4, Seite 5 der o.a. Niederschrift gerügt). Hier heißt es in §3(3): „Ein Beratungsgegenstand, über den bereits in der Gemeindevertretung verhandelt und entschieden wurde, ist vor Ablauf eines Jahres nur dann neu auf die Tagesordnung zu nehmen, wenn sich die Sach- und Rechtslage wesentlich verändert hat.“ Dieser Vorgang ist Ihnen bereits bekannt. Sie hatten die ursprünglich auf 2 Jahre beschlossene Ausschlussfrist mit Hinweis auf die Rechtsprechung am 26.05.2010 beanstandet.

Die Sachlage (Handreichungen der LAKD Brandenburg vom 15.09.2010, Mitteilung Nr. 3/2009, Seite 125 des Städte- und Gemeindebundes Brandenburg) und die Rechtslage (BbgKVerf, StUG) haben sich seitdem nachweislich nicht geändert.

Der Beschluss 60/04/11 fällt qualitativ hinter die sachlichen Regeln des Beschlusses 27/02/11 zurück, da die vorgeschlagenen Personen sich nicht nach §§16;17StUG überprüfen lassen sollen, während dies in 27/02/11 geregelt ist. Es kann nicht sein, dass Personen, die keine aktuelle Überprüfung vorweisen, über Gemeindevertreter und den HVB befinden. Denn ebenso undenkbar ist es, dass ein von den Fraktionen benanntes Ausschussmitglied stasibelastet ist. Ein Mangel an stasiunbelasteten Gemeindevertretern ist nicht zu befürchten. Die Fraktionen brauchen nur vor Benennung ihrer Ausschussmitglieder z.B. eine eidesstattliche Erklärung von diesen erbitten, dass sie weder offiziell noch inoffiziell mit dem ehemaligen Staatsicherheitsdienst der DDR zusammengearbeitet haben.

Die Regel nach 27/02/11 bietet höchste Transparenz, da alle Gemeindevertreter einer Überprüfung unterzogen werden, ebenso die zwei Personen des öffentlichen Lebens. Der Beschluss 60/04/11 gewährleistet dies nicht.

Die Akten sind grundsätzlich bis zum Ende der Legislaturperiode aufzubewahren und dann zu archivieren. Dies ist bei einem Ausschuss rechtlich gesichert, bei einer Kommission fraglich.

Mit freundlichen Grüßen



Anlagen: siehe Text